SC St. Tönis 1911/20 e.V.

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten von Kindern und Jugendlichen

§ 1 Erlass und Änderung der Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann jederzeit durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands geändert oder aufgehoben werden.

2. Grundlage für die Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, die im Widerspruch zu der Satzung stehen, sind unwirksam. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung

§ 2 Sitzungen

Vorstandssitzungen sollten regelmäßig stattfinden. Der Gesamtvorstand sollte mindestens alle drei Monate einberufen werden.

Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden aufgestellt. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis eine Woche vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern möglichst 3 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail mitzuteilen.

§ 3 Vertraulichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit können die Vorstandsmitglieder über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Ergebnisse sind vertraulich zu behandeln.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung wird die Sitzung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzwart, und dem Geschäftsführer.

Die Aufgaben und Ressortbeschreibungen werden jedes Jahr im Vorstand neu besprochen und den Vorstandsmitgliedern zugewiesen. Eine Dokumentation dazu erfolgt im Protokoll der Vorstandssitzung.

§ 6 Abstimmung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Abstimmungen erfolgen per Handzeichen.

Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Protokollierung

Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Alle Beschlüsse sind mit Datum und Abstimmungsergebnis in einem Beschlussbuch zu dokumentieren. Die Führung des Beschlussbuches obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zeitnah per E-Mail zu übermitteln, jedoch spätestens zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung. Mitgliedern des Gesamtvorstands kann auf Nachfrage Einsicht in die Protokolle des geschäftsführenden Vorstands gewährt werden.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich per E-Mail Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 8 Delegation von Aufgaben

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden oder Aufgaben delegieren. Sofern einem Mitglied die stellvertretende Geschäftsführung oder stellvertretende Finanzverwaltung übertragen wurde, haben diese Mitglieder an sämtlichen Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Die Stellvertreter sind nicht stimmberechtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde durch den geschäftsführenden Vorstand am 25. Juli 2022 beschlossen.